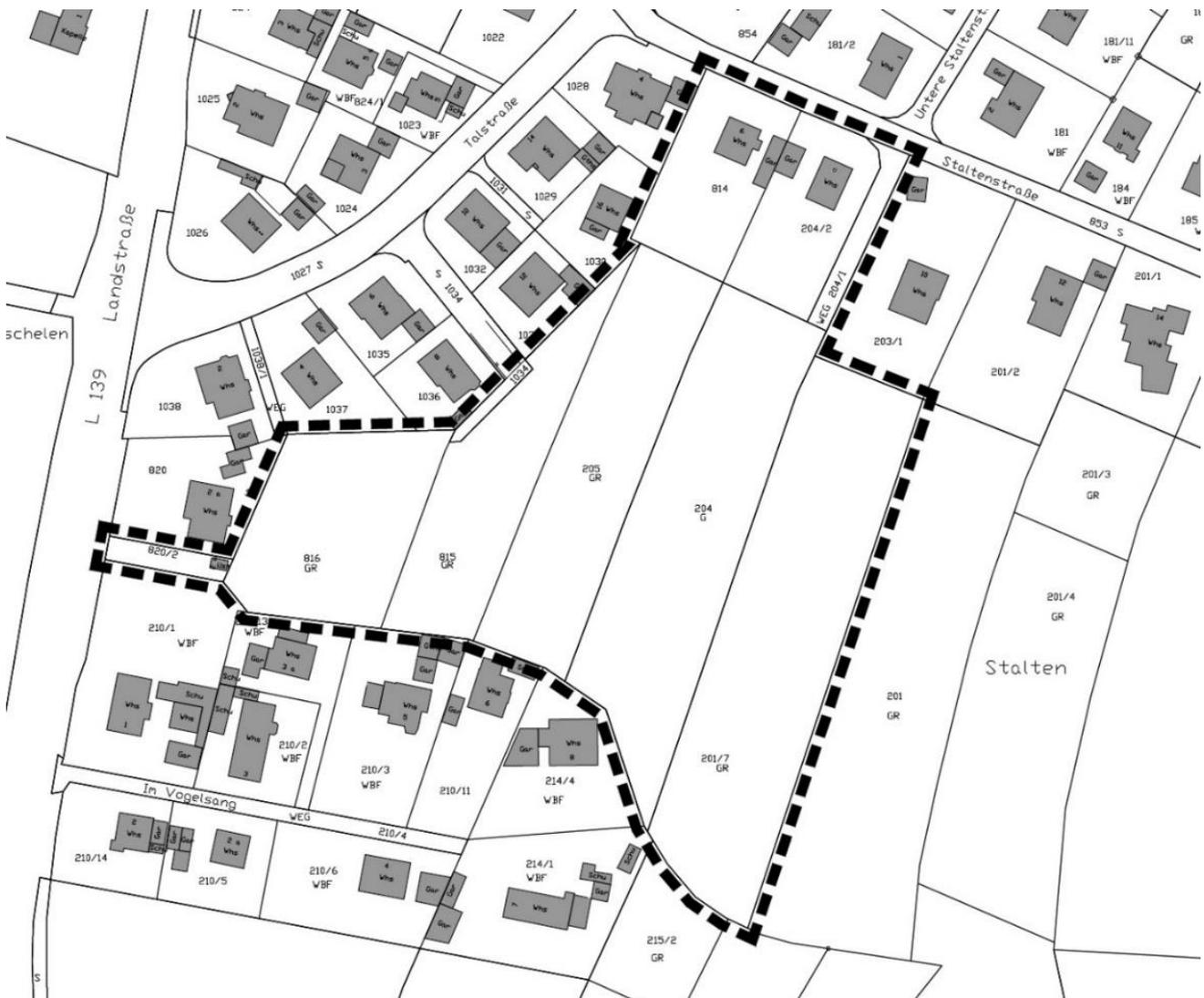


## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften

### „STALTEN“

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 25.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stalten“, Gemarkung Langenau nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Für den Planbereich maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes



**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stalten“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung sowie den Fachgutachten:

- Abwägung der Umweltbelange nach § 13 b BauGB vom 16.03.2020
- Artenschutzrechtliche Prüfung vom 16.03.2020
- Geotechnischer Bericht vom 11.04.2019

- Orientierende Untersuchung des Aushubbodens vom 14.05.2019
- Gutachterliche Stellungnahme zur Straßenverkehrslärmeinwirkung vom 30.09.2019

im Rathaus Schopfheim, Stadtbauamt, Hauptstraße 23, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Betreten des Rathauses für Bürgerinnen und Bürger derzeit nur unter vorheriger Anmeldung bzw. nach Terminvereinbarung möglich. Sie erreichen uns telefonisch unter 07622/396-175, -167 oder -177 per Email unter [b.benz@schopfheim.de](mailto:b.benz@schopfheim.de), [p.egi@schopfheim.de](mailto:p.egi@schopfheim.de), [s.meyer@schopfheim.de](mailto:s.meyer@schopfheim.de) oder schriftlich unter Stadt Schopfheim, FB I/FG 3, Hauptstraße 23,79650 Schopfheim.

Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte, verweisen wir auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet auf der Homepage der Stadt Schopfheim unter [www.schopfheim.de/Stalten](http://www.schopfheim.de/Stalten). In begründeten und glaubhaft gemachten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Unterlagen postalisch anzufordern

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) in das beschleunigte Verfahren) i.V.m § 13 (3) BauGB ohne Umweltbericht und ohne Zusammenfassende Erklärung erstellt wurde.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schopfheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schopfheim geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt der Bebauungsplan grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Schopfheim, den 18.06.2020  
 Stadtverwaltung Schopfheim  
 gez. Dirk Harscher, Bürgermeister